

Information und Auflagen zu Elektrofahrzeug-Ladestationen

Laut Vorgaben der nationalen Werkvorschriften (WV-CH21) und der Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon dürfen *ohne* Lademanagement max. zwei Elektrofahrzeug-Ladestationen hinter einem Anschlusspunkt (Hausanschlusssicherung) installiert werden. Diese Ladestationen müssen bei Netzengpässen durch die Elektrizitätsgenossenschaft via Rundsteuerungsanlage angesteuert werden können (Netzschutz/Lastabwurf).

Werden drei oder mehr Ladestationen hinter einem Anschlusspunkt (z.B. Hausanschlusssicherung eines Mehrfamilienhauses, Hausanschluss mehrerer Mehrfamilienhäuser ggf. mit gemeinsamer Tiefgarage, Reiheneinfamilienhäuser mit gemeinsamem Hausanschluss, u. dgl.) installiert, wird ein Lademanagement (Last-Managementsystem) mit einer Steuereinheit benötigt, welche mit allen zugehörigen Ladestationen kommunizieren kann und die Ladeleistung unter den Ladestationen regelt.

Ist eine bereits installierte Ladestation mit einer erforderlichen Steuereinheit nicht kompatibel bzw. nicht kommunikationsfähig, muss diese ersetzt werden. Sollte aufgrund fehlender Interoperabilität ein Rückbau/Ersatz der Ladestation notwendig sein, gehen sämtliche Kosten dafür vollumfänglich zu Lasten des Kunden, welcher die bestehende Ladestation anpassen muss.

Wir bitten Sie die beiliegende Bestätigung unterzeichnet zurückzusenden.

Eigentümer/Bauherr

Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon
Verwaltung
Postfach 3
8608 Bubikon

8608 Bubikon, _____

Bestätigung Bauherr zu den Auflagen zu Elektrofahrzeug-Ladestationen

Die unterzeichnenden Personen bestätigen, sämtliche Vorgaben bezüglich Elektrofahrzeug-Ladestationen verstanden zu haben und die Umsetzung gemäss den Vorgaben und nur durch konzessionierte Unternehmen ausführen zu lassen.

Zudem wird bestätigt, dass sämtliche Eigentümer oder deren Verwaltungen über die Erstellung der Ladestation und die damit verbundenen Vorgaben informiert sind.

Des Weiteren bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass bei einem allfälligen Rückbau/ Ersatz der Ladestation aufgrund fehlender Interoperabilität bzw. Kommunikationsfähigkeit die Kosten für den Rückbau/Ersatz vollumfänglich zu Lasten des Kunden gehen (in diesem Fall _____ oder dessen Nachfolger).

Ort, Datum

Eigentümer / Bauherr